

A33/ABC

ABSCHNITT 1 – Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 – Produktidentifikator	A33/ABC
1.2 – Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	<p><i>Relevante identifizierte Verwendungen:</i> Feuerlöschmittel der Klassen A, B und C. Das Gemisch wirkt als Inhibitor von festen, flüssigen und/oder gasförmigen Brennstoffen. Für den korrekten Betrieb wird die Verwendung spezieller und spezifischer Behälter empfohlen.</p> <p><i>Verwendungen, von denen abgeraten wird:</i> Andere als die als relevant identifizierten Verwendungen.</p>
1.3 – Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	<p>ANAF FIRE PROTECTION S.P.A. Via del Commercio, 4 27020 Torre d'Isola (PV), Italien Tel.: +39 (0)382 45 33 Fax.: + 39 (0)283 92 02 79 e-mail: info@anaf.eu internet: www.anaf.eu</p>
1.4 – Notrufnummer	<p>Tel.: +39 (0)382 45 33 Die Nummer ist nur zu folgenden Zeiten erreichbar: 8.30-12.30, 13.30-17.30 (UTC) – Montag-Freitag</p>

ABSCHNITT 2 - Mögliche Gefahren

2.1 – Einstufung des Stoffs oder Gemischs	<p><i>Einstufung des Stoffs/Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008</i> Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung in eine Gefahrenklasse gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.</p>
2.2 – Kennzeichnungselemente	<p>Piktogramm: <i>keine</i></p> <p>Signalwort: <i>keine</i></p> <p>Gefahrenhinweis: <i>keine</i></p> <p>Sicherheitshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.. • P102 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
2.3 – Sonstige Gefahren	<p><i>Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:</i> Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die im Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) aufgeführten Kriterien als PBT oder vPvB erfüllen.</p> <p><i>Eigenschaften als endokriner Disruptor:</i> Das Gemisch enthält keine Stoffe, die in der Liste unter Artikel 59, Abs. 1, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) aufgrund endokrin wirksamer Eigenschaften aufgeführt sind. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als das endokrine System störend identifiziert wurden.</p> <p><i>Angaben über sonstige Gefahren, die keine Einstufung bewirken:</i></p>

A33/ABC

Das Löschmittel liegt in Form eines sehr feinen Pulvers vor. Es bildet leicht Suspensionen mit sich bewegender Luft und kann Aerosole erzeugen. Längere Exposition gegenüber jeder Art von Staub kann potenziell schädlich sein. Es sind keine früheren Episoden oraler Toxizität bekannt.

ABSCHNITT 3 - Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 – Stoffe Nicht relevant.

3.2 – Gemische

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der Gefahrenhinweise.

Stoffe	Identifikationsnummer	REACH-Registrierungsnummer	Menge (Gewichtsprozent)	Einstufung (EG-Verordnung 1272/2008)
Ammoniumsulfat	CAS 7783-20-2 EC 231-984-1	01-2119455044-46	63 - 67 %	nicht klassifiziert
Ammoniumdihydrogenphosphat	CAS 7722-76-1 EC 231-764-5	01-2119488166-29	24 – 28 %	nicht klassifiziert

ABSCHNITT 4 - Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 - Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen: Bei Verschütten von Produktpulver kann es zu Kribbeln, Unwohlsein mit Husten oder Niesen kommen. Entfernen Sie den Patienten sofort aus der kontaminierten Umgebung und halten Sie ihn in einem gut belüfteten Raum ruhig. Bei Unwohlsein einen Arzt aufsuchen.
Hautkontakt (mit dem reinen Produkt): Gründlich mit Wasser und Seife waschen.
Augenkontakt: Sofort mindestens 10 Minuten lang mit viel Wasser spülen und dabei das nicht kontaminierte Auge schützen.
Verschlucken: Den Mund ausspülen und Flüssigkeit ausspucken. Auf keinen Fall Erbrechen auslösen. Suchen Sie sofort einen Arzt auf.

4.2 – Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen: Nach Einatmen löst sich Ammoniumsulfat in den Schleimhäuten der Atemwege auf und setzt Ammonium- und Sulfat-Ionen frei, die adsorbiert werden können.
Hautkontakt: keine bekannt.
Augenkontakt: leichte Reizung.
Verschlucken: Ammoniumsulfat wird über den Verdauungstrakt aufgenommen. Bei hoher Dosierung (in der Größenordnung von Gramm) sinkt der Prozentsatz des adsorbierten Sulfats um etwa 30-40 %. Reizungen und Schmerzen im Magen-Darm-Trakt sind möglich, ebenso wie Übelkeit, Erbrechen oder Durchfall.

4.3 – Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Konsultieren Sie einen Arzt, wenn nach dem Verschlucken Beschwerden, Reizungen, Hautausschläge oder Atembeschwerden auftreten.
Hinweise für den Arzt
 Bei Bedarf und nach Rücksprache mit dem Arzt bei erheblicher Inhalation Verabreichung von Inhalationssprays mit einer β -2 sympathomimetischen Wirkung und Inhalation von antagonistischen Muskarinrezeptorsubstanzen wie Ipratropiumbromid.

A33/ABC

ABSCHNITT 5 - Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 – Löschmittel	<u>Geeignete Löschmittel:</u> nicht anwendbar. Das Produkt ist ein Feuerlöscher für Brände der Klassen A, B und C. <u>Ungeeignete Löschmittel:</u> nicht anwendbar.
5.2 – Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	Besondere Gefahren: Erhitzen des Löschpulvers bis zur Zersetzung, Freisetzung giftiger Dämpfe. Bei versehentlicher Vermischung mit oxidierenden Stoffen (Chlorat, Nitrat oder Kaliumnitrit) Explosionsgefahr beim Verbrennen. Gefahren bei thermischer Zersetzung oder Verbrennung des Produkts: Stickoxide, Ammoniak, möglicherweise Phosphor- und Schwefeloxide und Schwefelsäureanhydride. Wenn der Behälter des Feuerlöschers Flammen ausgesetzt wird, kann er platzen oder bersten.
5.3 – Hinweise für die Brandbekämpfung	Spezifische Brandbekämpfungsmethoden: (Hinweise zu Löschpulver) Türen und Fenster des Raumes öffnen, um eine maximale Belüftung zu ermöglichen. Das Einatmen der (giftigen) Dämpfe vermeiden. Positionieren Sie sich mit dem Wind in Bezug auf das Feuer. Besondere Schutzmaßnahmen bei der Brandbekämpfung: Bei Vorhandensein von Dämpfen ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Brandrückstände und kontaminiertes Wasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6 - Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 – Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	<u>6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal:</u> Eine Maske, Handschuhe und Schutzkleidung tragen. <u>6.1.2 Einsatzkräfte:</u> Eine Maske, Handschuhe und Schutzkleidung tragen. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung. Evakuieren Sie den Gefahrenbereich und wenden Sie sich gegebenenfalls an einen Experten.
6.2 – Umweltschutzmaßnahmen	Reste gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.
6.3 – Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	<u>6.3.1 Rückhaltung:</u> Sammeln Sie das Produkt zur Wiederverwendung (wenn möglich) oder zur Entsorgung. <u>6.3.2 Reinigung:</u> Nach dem Sammeln den betroffenen Bereich und die Materialien mit Wasser reinigen. <u>6.3.3 Sonstige Angaben:</u> Keine besonderen Angaben.
6.4 – Verweis auf andere Abschnitte	Weitere Informationen finden Sie unter den Punkten 8 und 13.

ABSCHNITT 7 - Handhabung und Lagerung

7.1 – Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Vermeiden Sie übermäßige Staubentwicklung. Vermeiden Sie die Kontamination mit brennbaren Materialien (z.B. Dieselöl, Fett usw.) und anderen unverträglichen Materialien. Vermeiden Sie unnötigen Kontakt des Produkts mit der Atmosphäre, um die Aufnahme von Feuchtigkeit zu verhindern. Reinigen Sie die Systeme gründlich, bevor Sie Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchführen. Verhindern Sie, dass das Produkt in das Abwassersystem gelangt.
------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

A33/ABC

	Während der Handhabung nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Handhabung die Hände mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung darf nicht aus dem Arbeitsbereich mitgenommen werden. Zur Begrenzung der Exposition und zu persönlichen Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8.
7.2 – Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	Im Originalbehälter dicht verschlossen aufbewahren. Nicht in offenen oder ungekennzeichneten Behältern lagern. Halten Sie die Behälter in einer vertikalen und sicheren Position und sichern Sie sie gegen Stöße oder Stürze. An einem kühlen Ort, fern von Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung aufbewahren. Lagertemperaturen -30 °C/+60 °C. Bei teilweisem Gebrauch nicht lagern.
7.3 – Spezifische Endanwendungen	Mehrzweck-Löschpulver, zugelassen zum Löschen von Bränden der Klassen A, B und C.

ABSCHNITT 8 - Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 – Zu überwachende Parameter

Ammoniumsulfat (CAS 7783-20-2)

TLV-TWA (einatembare Anteil, OEL(IT))	10 mg/m ³
TLV-TWA (lungengängige Fraktion, PEL (IT))	3 mg/m ³
DNEL – Systemische Wirkungen, langfristig, Arbeiter, Einatmen	11,2 mg/m ³
DNEL – Systemische Wirkungen, langfristig, Arbeiter, Dermal	42,67 mg/kg bw/day
DNEL – Systemische Wirkungen, langfristig, Verbraucher, Einatmen	1,7 mg/m ³
DNEL – Systemische Wirkungen, langfristig, Verbraucher, dermal	12,8 mg/kg bw/day
DNEL – Systemische Wirkungen, kurzfristig, Verbraucher, oral	6,4 mg/kg bw/day
PNEC (STP)	16,2 mg/L
PNEC – Frisches Wasser	0,312 mg/L
PNEC – Meerwasser	0,031 mg/L
PNEC – Sedimente, Süßwasser	0,063 mg/kg
PNEC - Boden	62,6 mg/kg Boden dw

Ammoniumdihydrogenphosphat (CAS 7722-76-1)

DNEL – Systemische Wirkungen, langfristig, Arbeiter, Einatmen	6,1 mg/m ³
DNEL – Systemische Wirkungen, langfristig, Arbeiter, Dermal	34,7 mg/kg bw/day
DNEL – Systemische Wirkungen, langfristig, Verbraucher, Einatmen	1,8 mg/m ³
DNEL – Systemische Wirkungen, langfristig, Verbraucher, dermal	20,8 mg/kg bw/day
DNEL – Systemische Wirkungen, kurzfristig, Verbraucher, oral	2,1 mg/kg bw/day
PNEC – Frisches Wasser	1,7 mg/L
PNEC – Meerwasser	0,17 mg/L
PNEC – Intermittierende Emissionen	17 mg/L

8.2 – Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
Hygienekontrollen: Hohe Staubkonzentrationen vermeiden und erforderlichenfalls die Belüftung anpassen. Während der Handhabung nicht essen, trinken oder rauchen. Waschen Sie sich nach dem Umgang mit dem Produkt und vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände. Beachten Sie die üblichen Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien.
Unter Druck stehende Systeme sollten regelmäßig auf Lecks überprüft werden.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
Augen-/Gesichtsschutz: Eine Schutzbrille mit Seitenschutz tragen (Pulvermaterial).
Handschutz: Bei normalem Gebrauch nicht erforderlich.
Sonstige Schutzmaßnahmen: Normale Arbeitskleidung tragen.
Atemschutz: Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

A33/ABC

Thermische Gefahren: Keine zu berichtenden Gefahren.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Verwendung gemäß guter Arbeitspraxis, wobei eine Verbreitung des Produkts in der Umwelt zu vermeiden ist..

ABSCHNITT 9 - Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 – Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	<i>a. Aggregatzustand</i>	feines Pulver
	<i>b. Farbe</i>	Für das Gemisch nicht bestimmt
	<i>c. Geruch</i>	Für das Gemisch nicht bestimmt
	<i>d. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt</i>	Ammoniumsulfat: > 280 °C Ammoniumdihydrogenphosphat: > 190 °C
	<i>e. Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich</i>	Ammoniumdihydrogenphosphat: die Substanz zersetzt sich ab 190 °C
	<i>f. Entzündbarkeit</i>	Nicht entflammbar
	<i>g. Untere und obere Explosionsgrenze</i>	Nicht relevant
	<i>h. Flammpunkt</i>	Nicht relevant
	<i>i. Zündtemperatur</i>	Nicht relevant
	<i>j. Zersetzungstemperatur</i>	Ammoniumdihydrogenphosphat: 190 °C
	<i>k. pH-Wert</i>	4,5-6,0 (0,1% in Wasser).
	<i>l. Kinematische Viskosität</i>	Nicht relevant
	<i>m. Löslichkeit</i>	Ammoniumsulfat: 754-767 g/L a 20 °C (in Wasser) Ammoniumdihydrogenphosphat: 368 g/L bei 20 °C (in Wasser)
	<i>n. Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)</i>	Für das Gemisch nicht bestimmt Ammoniumsulfat: -5,1 bei 25 °C
	<i>o. Dampfdruck</i>	Nicht relevant
<i>p. Dichte und/oder relative Dichte</i>	1,65-1,85 g/cm ³ (scheinbare Dichte: 0,82-0,96 g/cm ³)	
<i>q. Relative Dampfdichte</i>	Nicht relevant	
<i>r. Partikeleigenschaften</i>	Nicht relevant	
9.2 – Sonstige Angaben	<i>Angaben über physikalische Gefahrenklassen:</i> VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts: 0%	

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 – Reaktivität	Keine Reaktivitätsgefahr.
10.2 – Chemische Stabilität	Keine gefährliche Reaktion bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung.
10.3 – Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Bei Temperaturen über 190 °C tritt eine Zersetzung unter Freisetzung von Ammoniak ein. Kontamination mit unverträglichen Materialien.
10.4 – Zu vermeidende Bedingungen	Nähe zu Hitze- oder Feuerquellen. Kontamination mit unverträglichen Materialien. Geringe Erwärmung. Bei Erhitzung über 190 °C tritt eine Zersetzung unter Gasbildung ein. Schweiß- oder Wärmearbeiten in Geräten oder Anlagen, die Produktrückstände enthalten können.

A33/ABC

10.5 – Unverträgliche Materialien	Laugen, starke Säuren. Starke Oxidationsmittel (Chlorate, Nitrate und Nitrite), Basen.
10.6 – Gefährliche Zersetzungsprodukte	Bei der Reaktion mit starken Basen wird Ammoniak freigesetzt. Bei starker Erhitzung tritt eine Zersetzung unter Freisetzung giftiger Gase ein (z.B. NO _x , Ammoniak, SO ₃ und SO ₂ , Phosphoroxide). Bei Kontakt mit alkalischen Stoffen wie Kalk oder Natronlauge kann Ammoniakgas entstehen.

ABSCHNITT 11 - Toxikologische Angaben

ATE(mix) oral = ∞

ATE(mix) dermal = ∞

ATE(mix) inhal = ∞

11.1 - Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	a. akute Toxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Ammoniumsulfat: DL50 (dermal, ratti/topi): > 2000 mg/kg bw CL50 (inhal, cavia, 8h): 1000 – 1200 mg/m ³
	b. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
	c. schwere Augenschädigung/-reizung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt Ammoniumsulfat: deboli effetti di irritazione degli occhi
	d. Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
	e. Keimzellmutagenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
	f. Karzinogenität: Ammoniumsulfat: NOAEL = 284 mg/kg bw/day
	g. Reproduktionstoxizität: Ammoniumsulfat: NOAEL = 1500 mg/kg bw/day Ammoniumdihydrogenphosphat: NOAEL ≥ 1500 mg/kg bw/day
	h. spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
	i. spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
	j. Aspirationsgefahr: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
11.2 – Angaben über sonstige Gefahren	a. Endokrinschädliche Eigenschaften: Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrine Disruptoren identifiziert wurden.
	b. Sonstige Angaben: Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12 - Umweltbezogene Angaben

Es liegen keine experimentellen Daten über das Gemisch vor.

12.1 – Toxizität	Ammoniumsulfat: CL50 (Fisch, <i>Oncorhynchus mykiss</i> , 96h): 53 mg/L CE50 (Wirbellosen, <i>Daphnia magna</i> , 48h): 129 mg/L CE50 (Seetang, <i>Chlorella vulgaris</i> , 18d): 2700 mg/L CE50 (Mikroorganismus, 0,5h): 1618 mg/L
-------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

A33/ABC

	Ammoniumdihydrogenphosphat: CL50 (Fisch, <i>Pimaphales promelas</i> , 96h): 155 mg/L
12.2 – Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht anwendbar, da die Bestandteile anorganisch sind
12.3 – Bioakkumulationspotenzial	Ammoniumdihydrogenorthosphat: nicht bioakkumulierend.
12.4 – Mobilität im Boden	Keine Daten verfügbar.
12.5 – Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Nicht zutreffend, da die Bestandteile anorganisch sind.
12.6 – Endokrinschädliche Eigenschaften	Keine Daten verfügbar.
12.7 – Andere schädliche Wirkungen	Bodenbakterien wandeln Ammoniak in Nitrat um, das von Pflanzen aufgenommen oder von Mikroorganismen zu Stickstoff und Lachgas denitrifiziert werden kann. In Gewässern können Ammonium- und Phosphationen eine Eutrophierung verursachen, was zu verstärktem Algenwachstum führt. Die Zersetzung von Algen kann zu einer Verringerung des Sauerstoffgehalts führen, was, falls erheblich, zum Ersticken anderer Wasserorganismen führen kann.

ABSCHNITT 13 - Hinweise zur Entsorgung

13.1 – Verfahren der Abfallbehandlung	<p>Die Rückstände müssen gemäß den geltenden Vorschriften entsorgt werden, indem die leeren Behälter einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen übergeben werden, das für die sichere Handhabung der unter Druck stehenden Behälter mit entflammaren Flüssigkeiten und Restgasen ausgerüstet ist. Der leere, auf Temperaturen über 50 °C erhitzte Behälter kann bersten.</p> <p>Nach Möglichkeit wiederverwerten. Handeln Sie gemäß den geltenden lokalen oder nationalen Vorschriften. Für den Umgang und die Maßnahmen bei unfallbedingtem Verbreiten der Abfälle gelten grundsätzlich die Angaben in den Abschnitten 6 und 7; spezifische Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen müssen jedoch in Bezug auf die Zusammensetzung des Abfalls bewertet werden.</p> <p>Entsorgen Sie die Abfälle, nachdem Sie die Möglichkeiten der Wiederverwendung oder Wiederverwertung im gleichen oder einem anderen Produktionszyklus geprüft haben, bzw. die Verwertung in Unternehmen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften zugelassen sind.</p> <p>Eine Entsorgung über die Einleitung ins Abwasser ist nicht zulässig.</p>
----------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

ABSCHNITT 14 - Angaben zum Transport

14.1 – UN-Nummer oder ID-Nummer	Verordnung	UN-Nummer
	ADR/RID/ADN	Unzutreffend
	IMDG Code	
ICAO-TI/IATA-DGR		
14.2 – Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Verordnung	Korrekte Versandbezeichnung
	ADR/RID/ADN	Unzutreffend
	IMDG Code	
ICAO-TI/IATA-DGR		

A33/ABC

14.3 – Transportgefahrenklassen	Verordnung	Gefahrenklasse und Transportklassifizierung
	ADR/RID/ADN	Unzutreffend
	IMDG Code	
	ICAO-TI/IATA-DGR	
14.4 – Verpackungsgruppe	Verordnung	Verpackungsgruppe (packing group)
	ADR/RID/ADN	Unzutreffend
	IMDG Code	
	ICAO-TI/IATA-DGR	
14.5 – Umweltgefahren	Verordnung	Gefahren für die Umwelt
	ADR/RID/ADN	Unzutreffend
	IMDG Code	
	ICAO-TI/IATA-DGR	
14.6 – Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nichts im Besonderen.	
14.7 – Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO- Instrumenten	Es findet kein Massentransport statt.	

ABSCHNITT 15 - Rechtsvorschriften

15.1 – Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	<p>VERORDNUNG (EG) n. 1907/2006 (REACH) Das Gemisch enthält Stoffe, die den Beschränkungen unterliegen, die in Anhang XVII der REACH-Verordnung enthalten sind. Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht für diese Art von Produkten.</p> <p>WGK – German Water Hazard Class Ammoniumsulfat Stoffe n. 296 WGK 1 – Geringes Wasserrisiko.</p> <p>Ammoniumdihydrogenphosphat Stoffe n. 2309 WGK 1 – Geringes Wasserrisiko.</p>
15.2 – Stoffsicherheitsbeurteilung	Der Lieferant hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16 - Sonstige Angaben

Informationen zum Dokument

Das im SDB beschriebene Produkt fällt in den Anwendungsbereich der Technik. 32 der EG-Verordnung 1907/2006, für die eine Verpflichtung besteht, bestimmte Informationen nachgelagert in der Lieferkette zu übermitteln. Der Produktlieferant hat dieses Dokument jedoch auf freiwilliger Basis gemäß dem für Sicherheitsdatenblätter erforderlichen Standard gemäß Anhang II der EG-Verordnung 1907/2006, aktualisiert durch die EU-Verordnung 2020/878, erstellt.

A33/ABC**Hinweis für Benutzer**

Dieses Dokument soll eine Orientierungshilfe bieten: 1) für einen angemessenen und vorsorglichen Umgang mit dem Produkt durch qualifiziertes Personal oder Personal, das unter der Aufsicht von im Umgang mit Chemikalien erfahrenem Personal arbeitet; 2) für das Notfallmanagement; 3) für die Bewertung und das Management von Risiken, die sich aus der Verwendung, der Handhabung, dem Transport und der Lagerung des Produkts ergeben. Das Produkt darf nicht für andere als die in Abschnitt 1 angegebenen Zwecke verwendet werden. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den zum Zeitpunkt der Zusammenstellung verfügbaren Kenntnissen in Bezug auf die Anforderungen an Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz und die bestimmungsgemäße Verwendung des Produkts.

Die für dieses Dokument verantwortliche Person kann nicht vor allen Gefahren warnen, die sich aus der Verwendung von oder der Wechselwirkung mit anderen Chemikalien oder Materialien ergeben. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, das Produkt sicher zu verwenden, sich zu vergewissern, dass es für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet ist, und es ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht als ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung oder Garantie der Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Qualität oder irgendeiner Art zu verstehen.

Der Benutzer muss sich der möglichen Risiken bewusst sein, die mit einer anderen als der vorgesehenen Verwendung des Produkts verbunden sind.

Das Sicherheitsdatenblatt entbindet den Benutzer in keinem Fall von der Kenntnis und Anwendung des für seine Tätigkeit relevanten Regelwerks.

Das Sicherheitsdatenblatt entbindet den Anwender nicht davon, sich zu vergewissern, dass er keine anderen als die genannten Verpflichtungen hat, die den Besitz und die Verwendung des Produkts regeln, für die er allein verantwortlich ist.

Liste der Änderungen

Überpr. 4 – Aktualisierung vom 05/12/2017

Überpr. 5 – Aktualisierung vom 25/01/2023

Änderungen gegenüber der vorherigen Revision

Abschnitt 2.3 – Anpassung an das Format der Verordnung 2020/878

Abschnitt 4.2 – Einfügung von Informationen

Abschnitt 4.3 – Einfügung von Informationen

Abschnitt 6.1 – Einfügung von Informationen

Abschnitt 8.2 – Einfügung von Informationen

Abschnitt 9.1 – Einfügung von Informationen und Anpassung an das Format der Verordnung 2020/878

Abschnitt 10.6 – Einfügung von Informationen

Abschnitt 12 – Anpassung an das Format der Verordnung 2020/878

Abschnitt 12.1 – Einfügung von Informationen

Abschnitt 13.1 – Einfügung von Informationen

Abkürzungen und Akronyme

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

CAS [Nummer]: Chemical American Society [Nummer]

EC50: Mittlere effektive Konzentration.

LC50: Mittlere letale Konzentration.

A33/ABC

LD50: Mittlere letale Dosis.

DNEL: Derived No Effect Level.

PSA: Persönliche Schutzausrüstung

IARC: International Agency for Research on Cancer

ICAO-TI: International Civil Aviation Organization – Technical Instruction

IMDG-Code: International Maritime Dangerous Goods Code

LEL: Lower Explosion Level

N/A: Nicht anwendbar

n.v.: nicht verfügbar

PBT: Persistent, bioakkumulierend, toxisch

RID: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

STOT: Spezifische Zielorgan-Toxizität

UEL: Upper Explosion Level

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierend.

Im Sicherheitsdatenblatt erwähnte Gefahrenhinweise:

-

Literaturverzeichnis:

SDS ältere Version

Webseite ECHA

Webseite IFA-Gestis